

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung
der Anlegestelle für Fahrgastschiffe

(Leseexemplar)

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158), und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 25. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Benutzung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe werden nach dieser Satzung Abgaben erhoben.
2. Das abgabenpflichtige Gebiet umfasst die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Wasserfläche einschließlich der Spundwand.

§ 2 Abgabeart

Für die Benutzung des unter § 1 Pkt. 2 näher bezeichneten Gebietes wird von dem Benutzer ein Liegegeld erhoben.

§ 3 Höhe des Liegegeldes

Die Höhe des Liegegeldes wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Fahrgastschiffe mit einer Personenzahl unter 50 25,00 EUR
2. Für Fahrgastschiffe mit einer Personenzahl über 50 75,00 EUR
3. Das Liegegeld gilt für drei Tage. Für jeden weiteren Tag sind zusätzlich 10,00 EUR zu zahlen.

§ 4 Abgabenerhebung und Fälligkeit

1. Die Liegegebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Anlegestelle.
2. Abgabenschuldner sind die Eigentümer und Besitzer der Wasserfahrzeuge.
3. Die Anlegegebühren werden mit Zugang des Abgabenbescheides fällig.

§ 5 Abgabenbefreiung

Von der Zahlung der Abgaben sind befreit:

1. Schiffe der Bundeswehr
2. Schiffe, die für hoheitliche Aufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Haldensleben eingesetzt werden
3. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Stadt Haldensleben die Anlegestelle nutzen
4. Feuerlöschboote
5. Schiffe, die in Not geraten sind

